

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1868

6 (17.3.1868)

Nr. VI.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. März

1868.

I.

Bekanntmachungen.

Der Vollzug des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Nr. 3144. Unter Bezugnahme auf die in Nr. XV des Regierungsblatts (Nr V des Schulverordnungsblatts) vom laufenden Jahre veröffentlichte landesherrliche Verordnung vom 8. d. M. Nr. 230, wonach das ebendasselbst verkündete Gesetz über den Elementarunterricht mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit tritt, wird den mit dem Vollzuge der Gesetze und Verordnungen über den Elementarunterricht dormalen betrauten Behörden zu erkennen gegeben, daß bis zur Erlassung der Vollzugsverordnungen zu dem neuen Gesetze die bisherigen Verordnungen und Instructionen über den Elementarunterricht in soweit noch in Kraft bleiben, als sie nicht durch Ersteres aufgehoben oder modificirt worden sind.

Zugleich werden die Schulbehörden zufolge besonderen Auftrags des Großh. Ministeriums des Innern verständigt, daß die Bestimmung in § 2 des neuen Gesetzes, wonach in Zukunft auch Mädchen der Regel nach erst nach vollendetem 14ten Lebensjahr aus der Volksschule entlassen werden sollen, auf die Mädchen, welche nach der seitherigen Norm (§ 7 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 und Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 21. December 1835 Nr. 11,333) an Ostern d. J. ihre Entlassung gewärtigen durften, keine Anwendung finde, da dieselben die gesammte nach dem alten Lehrplane von ihnen in der Volksschule zu erfüllende Aufgabe im Wesentlichen nun immerhin gelöst haben und daß mithin mit dem Schlusse des Schuljahres diese Kinder aus der Schule zu entlassen sind.

Karlsruhe, den 15. März 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

Nr. 5 wird später erscheinen.

Die Vertheilung des Schulgeldes an den Volksschulen betreffend.

Nr. 2900. An die Gemeinde- und Schulbehörden:

Unter Hinweisung auf die Bestimmung in § 53 des in Hinsicht auf die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer mit Rechtswirkung vom 1. Jänner l. J. in Kraft getretenen Gesetzes vom 8. d. M. über den Elementarunterricht, wodurch die Art und Weise der Vertheilung des Schulgeldes unter die an einer und derselben Schule angestellten Lehrer nunmehr in bestimmter Weise normirt und dessen quartalweise Auszahlung aus der Gemeindefasse angeordnet ist, werden die betreffenden Gemeindebehörden hiermit ermächtigt, auch das für die Zeit vom 23. Oktober v. J. bis 1. Jänner l. J. verfallene Schulgeld, soweit darüber nicht von hier aus schon Verfügung getroffen wurde, nach dem dort festgesetzten Theilungsverhältniſſe an die Lehrer auszahlen zu lassen, und es haben daher die Ortschulräthe sowie auch die Großh. Kreis Schulvisitaturen, von welchen die in diesseitiger Verordnung vom 18. Februar 1865, Schulverordnungsblatt Nr. III vorgeschriebene — für die Zukunft nunmehr in Wegfall kommende — Vorlage hinsichtlich des Schulgeldes für die zweite Hälfte des Schuljahres 1867/68 nicht schon erstattet wurde, von solcher Umgang zu nehmen.

Karlsruhe, den 15. März 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath,

v. Seyfried.

Krapf.

II.

Dienstnachrichten.

Nr. 1866. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1868 Nr. 1304 ist dem evangelischen Unterlehrer Jakob Friedrich Mayer in Heidelberg der Character als Hauptlehrer ertheilt worden.

Nr. 1536. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Schmitzingen, Amts Waldbhut, ist dem früheren Hauptlehrer Franz Karl Wühl, z. Z. Unterlehrer in Weitingen, Amts Engen, übertragen worden.

Nr. 2506. Die mit dem Mesner- und Organistendienst verbundenen Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Böbighelm, Amts Buchen, ist dem Unterlehrer August Schumacher in Mannheim übertragen worden.

VI.

III.

Diensterledigung.

Nr. 2942. An der neu errichteten katholischen Mädchenschule der Oberstadt in Freiburg sind zwei Lehrstellen für Lehrerinnen mit einem jährlichen Gehalte von je bis zu 600 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Die Bewerberinnen um diese Stellen, unter denen solche, welche ihre Befähigung zur Unterrichtsertheilung in der französischen Sprache nachzuweisen vermögen, besondere Berücksichtigung finden werden, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei Großh. Kreis Schulvisitation Freiburg zu melden.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

die katholischen Hauptlehrer Johann Graß in Obermünsterthal und
Philipp Bundschuh in Unterwittighausen
am 18. Februar d. J.;

der evangelische Hauptlehrer Johann Theobald Better in Schmicheim am 21. Februar d. J.;

der katholische Hauptlehrer Heinrich Glunk in Stockach am 26. Februar d. J.

III

Dienverpflichtung

Der Herr Fürst hat den erkrankten kaiserlichen Hofmedicus Dr. Bredt
 durch zwei Verordnungen für die Bedienung mit einem jährlichen Gehalte von je 600 fl.
 nicht seiner Bedienung zu befehlen.
 Die Herrschaften sind diese Stellen unter denen solche, welche ihre Verpflichtung zur
 Instruktion in der französischen Sprache nachzuweisen vermögen, besonders berücksich-
 tigung haben werden, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei dem
 kaiserlichen Hofmedicus zu melden.

IV

Fobesfälle

Es fordern sind:
 die kaiserlichen Hauptlehrer Johann Graf in Ceramunischthal und
 Philipp Buchsch in Interstalden
 am 18. Februar d. J.
 der evangelische Hauptlehrer Johann Jakob Witt in Schmiech am 21. Februar d. J.
 der kaiserliche Hauptlehrer Heinrich Blum in Godes am 28. Februar d. J.

Rechtlich vom Reichthum Groß-Oberhaupte. — Wird mit Beschluß von D. P. Godes in Karlsruhe.